

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Rödgen

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
17. Oktober 2014

Zustand eines Grundstücks im Ruhbanksweg

Antrag der SPD-Fraktion vom 5.9.2014, OBR/2359/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 16.9.2014 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, sich mit dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 44 im Ruhbanksweg, in Verbindung zu setzen, um diesen zu bewegen, sein Grundstück in einen besseren Pflegezustand zu versetzen“.

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes wurden über Ihre Pflichten nach der städtischen Straßenreinigungssatzung und die Notwendigkeit des Rückschnitts in den öffentlichen Verkehrsraum überwachsener Büsche und Sträucher informiert.

Außerdem wurde Ihnen der Beschluss des Ortsbeirates zur Kenntnis gegeben. Für ordnungsrechtliche Maßnahmen besteht hier kein Raum. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen die Zustände auf einem privaten Grundstück setzt das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus.

Im Grundsatz kann jeder Bürger auf seinem Grundstück machen, was er will. Die Eigentumsfreiheit findet ihre Grenze da, wo Gesetze verletzt werden oder in geschützte Rechtspositionen Dritter eingegriffen wird. So darf der Grundstückseigentümer etwa nicht jeden beliebigen Gegenstand auf seinem Grund und Boden lagern. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus umweltschutz- oder abfallrechtlichen Bestimmungen (etwa bei drohender Grundwasserunreinigung durch auslaufendes Öl aus einem auf dem Grundstück gelagerten Autowrack).

Ein verwilderter Garten mit ungemähtem Rasen, Wildkrautbewuchs, herumliegenden Gartenmöbeln und Kinderspielzeug, kaputten Wäscheleinen etc., stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Der in der Antragsbegründung als „Schandfleck“ beschriebene Zustand des Grundstückes beeinträchtigt allenfalls das ästhetische Empfinden des Betrachters. Ein auf umweltschutzrechtliche Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten gestütztes Eingreifen der Ordnungsbehörde scheidet daher aus.

Sollten durch unterlassene Pflege in unzumutbarem Umfang Unkrautsamen auf das Nachbargrundstück herüber getragen werden, so besteht möglicherweise ein zivilrechtlicher Anspruch auf Beseitigung der Besitzstörung gegen den Verursacher (Eigentümer des verwilderten Grundstückes). Zivilrechtliche Ansprüche müssen die jeweiligen Betroffenen selber, notfalls auf dem Klageweg, geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich
Bürgermeisterin